

Az.: 3-7-M-0004

Bodenordnungsbeschluß

Das Flurneuordnungsamt Meiningen hat beschlossen:

1. Aufgrund des § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes - LwAnpG - in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I Nr. 40 S. 1418) wird für die

Gemarkung Mendhausen

die Bodenordnung angeordnet.

2. Die Bodenordnung erstreckt sich auf die gesamte Gemarkung Mendhausen. Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von ca 996 ha. Die Grenzen des Bodenordnungsgebietes sind auf der Gebietskarte orange dargestellt.

3. Unter sinngemäßer Anwendung des § 16 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), entsteht mit diesem Bodenordnungsbeschluß die Teilnehmergeinschaft.

Diese Gemeinschaft der Teilnehmer am Bodenordnungsverfahren führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung von Mendhausen
mit dem Sitz in Mendhausen".

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Meiningen, Frankental 1, anzumelden.
Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Unter sinngemäßer Anwendung des § 34 bzw. des § 85 Ziff.5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:
- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfen, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften b, c und d sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG).

6. Der entschiedene Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und zwei Wochen lang in den Gemeinden Mendhausen, Hächheim, Haina, Milz, Behrungen, Wolfmannshausen und Römhild öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit der Begründung und mit der Gebietskarte in den o.g. Gemeinden während der Dienststunden 2 Wochen lang ausgelegt.

Gründe:

In der Gemarkung Mendhausen sind gemäß § 53 des LwAnpG die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu zu ordnen. Insgesamt haben 17 Grundstückseigentümer, einschließlich der Gemeindeverwaltung Mendhausen den Antrag auf Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß LwAnpG gestellt.

Insgesamt haben in der Gemarkung Mendhausen 73 Grundstückseigentümer der LPG Römhild die genossenschaftliche Bewirtschaftung aufgekündigt und fordern die Herauslösung ihrer Eigentumsflächen. Die aufgekündigte Fläche beträgt ca 300 ha.

In mehreren Beratungen des Flurneuordnungsamtes Meiningen mit der Leitung der LPG Römhild, den Grundstückseigentümern und dem Bürgermeister der Gemeinde Mendhausen konnte keine einvernehmliche Lösung zur freiwilligen Flächennutzungsregelung erzielt werden. Die damalige LPG Römhild lehnt konsequent die Mitwirkung an einer vorläufigen freiwilligen Flächennutzungsregelung ab und zeigte bisher keine Verhandlungsbereitschaft.

Der freiwillige Landtausch gemäß § 54 LwAnpG ist nicht zustande gekommen, da eine Einigung der Grundstückseigentümer nicht erreicht werden konnte. Der freiwillige Landtausch ist zudem unzweckmäßig, weil sich die Besitzersplitterung über die gesamte Gemarkung erstreckt. Das Bodenordnungsgebiet ist so begrenzt, daß der Zweck des Bodenordnungsverfahrens möglichst vollkommen erreicht wird.

Die voraussichtlich zu beteiligenden Grundstückseigentümer sowie die Nebenbeteiligten wurden in einer Aufklärungsversammlung über den Verfahrensablauf, die vorgesehene Gebietsabgrenzung und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens liegen damit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dem 1.Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift beim

Flurneuordnungsamt Meiningen

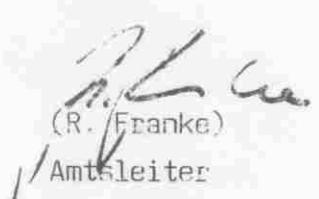
Frankental 1

Postfach 277

0-6100 Meiningen

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Widerspruchsfrist nur gewährt, wenn der Widerspruch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.


(R. Franke)

Amtsleiter



Ausfertigung

Thüringer Ministerium für
Landwirtschaft und Forsten
Hallesche Straße 16
99085 Erfurt
Az.: 3 - 1 - 0003

Erfurt, den 13.06.1994

Beschluß

1. Umstellung der Verfahrensart

Für das mit Beschluß des Flurneuordnungsamtes Meiningen vom 10.03.1992, Az.: -3-7-0003 - festgestellte Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Mendhausen wird gemäß § 63 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.Juli 1991 (BGBl.I S.1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.März 1994 (BGBl.I S.736), das Bodenordnungsverfahren jetzt als Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 1, 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.März 1976 (BGBl.I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.Februar 1991 (BGBl.I S.405), fortgeführt.

2. Änderung des Verfahrensgebietes

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Mendhausen wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG wie folgt geändert:

2.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

von der Gemarkung Mendhausen

Flur 12 die Flurstücke Nr.
1166/1, 1167/1, 1168, 1169, 1170/1, 1174/4, 1177/1;

2.2 Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

2.2.1 Von der Gemarkung Behrungen

Flur – die Flurstücke Nr.
1459/2, 1459/3, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469,
1470, 1471/2, 1471/3, 1472, 1473, 1474, 1475, 1476 und 1880/1;

2.2.2 von der Gemarkung Milz

2.2.2.1 Flur 1 die Flurstücke Nr.

578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 609, 610/2, 610/3, 611, 612,
613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626/1, 627,
628/5, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643,
644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658/2,
658/3, 659, 660, 661 und 662;

2.2.2.2 Flur 2 die Flurstücke Nr.
 663, 664, 665, 666, 667, 668/2, 668/3, 668/4, 669, 670, 671/2, 671/3, 672, 673,
 674/2, 674/3, 674/4, 675, 676, 677, 678, 679/1, 679/2, 680, 681, 682, 683, 684,
 685/2, 685/3, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698,
 701, 702/2, 702/3, 703, 704, 705, 708, 709 und 710/2;

2.2.3 von der Gemarkung Mönchsholz
 Flur – die Flurstücke Nr. 1, 2 und 4/2;

2.2.4 von der Gemarkung Römhild
 Flur– die Flurstücke Nr.
 1651/1, 1694, 1708, 1709, 1710, 1711, 1712/2, 1714/2, 1715, 1716, 1717/2, 1717/3,
 1718, 1719, 1720/2, 1720/3, 1720/4, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726, 1727,
 1728, 1729, 1730, 1731, 1732, 1733/2, 1733/3, 1734, 1735, 1736/2, 1736/3, 1737,
 1738, 1739, 1740/2, 1740/3, 1741/2, 1741/3, 1742/2, 1742/3, 1743, 1744, 1745,
 1746/2, 1746/3, 1747, 1748, 1749/2, 1749/4, 1749/5, 1749/6, 1749/7, 1749/8,
 1750/2, 1750/3, 1750/4, 1750/6, 1751/2, 1752, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757,
 1758/2, 1758/3, 1758/4, 1758/5, 1759, 1791, 1806/3, 1806/4, 1806/5, 1807/2,
 1807/3, 1808, 1899/1, 1905, 1906/2, 1906/3, 1906/4, 1906/5, 1906/6 und 1933/1;

2.2.5 von der Gemarkung Weibolds
 alle Flurstücke

2.2.6 von der Gemarkung Wolfmannshausen
 Flur – das Flurstück Nr. 1710/5b.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der im geänderten Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäudeeigentümer bilden die

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Mendhausen".

Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Mendhausen.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

als Teilnehmer
 die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von unabhängigem Gebäudeeigentum;

als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
- c) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt in Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Bis zur Unanfechtbarkeit des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes gelten, auch für die zugezogenen Flurstücke, die seit dem Erlass des Bodenordnungsbeschlusses vom 10.03.1992 bestehenden Einschränkungen des Eigentums weiter. Daher gilt:

Nach § 34 bzw. § 85 Ziffer 5 FlurbG ist in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

8. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, zwei Wochen lang in den Gemeinden Mendhausen, Behrungen, Haina, Milz, Wolfmannshausen und der Stadt Römhild sowie den angrenzenden Gemeinden Berkach, Exdorf, Dingsleben, Gleichamberg, Höchheim, Hendungen, Herbstatt, Mellrichstadt, Queienfeld und Westenfeld zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Das Bodenordnungsverfahren Mendhausen wurde mit Datum vom 10.03.1992 gemäß § 56 LwAnpG eingeleitet, um die Eigentumsverhältnisse in dem Verfahrensgebiet nach dem Ausscheiden zahlreicher Mitglieder aus der eingetragenen Agrargenossenschaft neu zu ordnen. Der Bodenordnungsbeschuß wurde am 25.05.1992 unanfechtbar.

Zwischenzeitliche weitere Untersuchungen durch das Flurneuordnungsamt Meiningen ergaben, daß nur in einem Verfahren nach § 1 FlurbG die Vielzahl der vorliegenden Defizite und Mängel im Verfahrensgebiet beseitigt werden können und daß eine integrale Neuordnung zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung (§ 1 FlurbG) erforderlich ist.

Teile des Flurbereinigungsgebietes wurden vor der Wiederherstellung des Privateigentums an Grund und Boden ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse großflächig bewirtschaftet. Die Erschließung der Feldlagen durch Wege wurde, bedingt durch die Großflächenbewirtschaftung, auf ein Minimum reduziert. Die Hauptvorfluter wurden großräumig verlegt, teilweise begradigt und liegenschaftsrechtlich nicht gesichert.

Feldgehölze und andere Landschaftsbestandteile wurden in großem Umfang beseitigt, so daß landschaftspflegerische Defizite aufgetreten sind. Biotopvernetzungen sind derzeit nicht gegeben.

Das Wegenetz ist unter Berücksichtigung der derzeitigen und künftig zu erwartenden Bewirtschaftungsverhältnisse in seiner Dichte und Beschaffenheit völlig unzureichend und kann die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen nicht gewährleisten. Es ist neu zu gestalten und bedarfsgerecht und funktionsfähig auszubauen, um eine ordnungsgemäße Erschließung der Grundstücke zu gewährleisten.

Die Funktionsfähigkeit des Gewässernetzes ist teilweise unzureichend. Aufgrund des weitmaschigen Wegenetzes und fehlender Wegeseitengräben sind die landwirtschaftlichen Flächen vermehrter Bodenerosion ausgesetzt. Die Bodenerosion wird durch eine meist gegen den Hang ausgerichtete Bearbeitungsweise und Großflächenbewirtschaftung weiter verstärkt. Das Gewässernetz ist daher in Verbindung mit dem Wegenetz ebenfalls bedarfsgerecht und funktionsfähig auszubauen. An vorhandenen Gewässern ist abschnittsweise eine Hauptinstandsetzung durchzuführen.

Durch bodenschützende Maßnahmen, das Anlegen von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie die Vernetzung von Biotopen soll der Naturhaushalt erhalten und weiterentwickelt werden.

Der Katasternachweis der Ortslagen im Verfahrensgebiet entspricht nicht mehr den heutigen gesetzlichen Anforderungen. Das Liegenschaftskataster bedarf in den Ortslagen einer Erneuerung. Die Grundstücksgrenzen sind teilweise unzweckmäßig und oftmals unvermarktet. Es liegen zum Teil baurechtswidrige Zustände (zu geringe Grenzabstände, Überbauten) vor. Insbesondere sind in und an der Ortslage Mendhausen einige Hofreiten und Streuobstwiesengrundstücke unzureichend erschlossen. Das Grabensystem in und an den Ortslagen ist in einigen Bereichen unzulänglich.

Aus diesen Gründen ist die Einbeziehung der Ortslage in das Flurbereinigungsverfahren notwendig.

Durch geeignete Maßnahmen der Dorferneuerung sollen zur besseren Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen und Freiflächen, das Anlegen von Ortsrandwegen und rückwärtigen Erschließungen, durch die Regulierung der Wasserverhältnisse sowie die Erhaltung regionaltypischer Bausubstanz die Produktions- und Arbeitsbedingungen und die Lebensverhältnisse in der Ortslage verbessert werden.

Geteiltes Eigentum an Boden und Gebäude soll im Rahmen der Neuordnung zusammengeführt werden.

Da die aufgeführten Mängel nur über umfangreiche und integrale, bodenordnerische, neugestalterische und bauliche Maßnahmen behoben werden können, für die die Bestimmungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nicht die rechtlichen Voraussetzungen bieten, ist das Bodenordnungsverfahren als Flurbereinigungsverfahren nach §1 FlurbG fortzuführen.

Die Ausschließung der unter Ziffer 2.1 aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Mendhausen, die im Bereich der Milzwiesen liegen, ist erforderlich, um die kurzfristig zu realisierenden umfangreichen Maßnahmen zur Milzrenaturierung durch das Verfahren nicht zu behindern.

Die Zuziehung von Flurstücken der Gemarkungen Behrungen, Miltz, Mönchsholz, Römhild und Wolfmannshausen zum Flurbereinigungsgebiet ist erforderlich zur zweckmäßigen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes. Sie wird bedingt durch die notwendigen Neugestaltungsmaßnahmen und die vorherrschende Großflächenbewirtschaftung über die Gemarkungsgrenzen hinweg.

Die neue Abgrenzung des Verfahrensgebietes orientiert sich überwiegend an landwirtschaftlichen Wegen, deren tatsächliche Lage der im Kataster nachgewiesenen entspricht.

Das Flurbereinigungsgebiet ist so abgegrenzt, daß der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG).

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung am 06.04.1994 eingehend über die Fortführung des Bodenordnungsverfahrens als ein Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Der Thüringer Bauernverband e.V. sowie die Gemeinde Mendhausen wurden gehört (§ 5 Abs. 2 FlurbG).

Die betroffenen Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, deren Planungen gegebenenfalls das Flurbereinigungsgebiet berühren, wurden unterrichtet (§ 5 Abs. 3 FlurbG).

Damit liegen die Voraussetzungen zur Fortführung des Bodenordnungsverfahrens Mendhausen als Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft und Forsten
Hallesche Straße 16
99085 Erfurt

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Heider

Ausgefertigt:
Erfurt, den 13.06.1994
Thüringer Ministerium für
Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag:



(Schreiber)
Amtsrat

Änderungsbeschluß Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Mendhausen

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.06.1994, Az.: 3-1-0003, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Mendhausen wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.1.1 Gemarkung Römhild
Flurstück Nr. 1651/3

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für das zugezogene Flurstück wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Gründe:

Bei den Vorarbeiten für den Wege- und Gewässerplan wurde festgestellt, dass der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht wird, wenn das Flurstück 1651/3 der Gemarkung Römhild zum Verfahren zugezogen wird. Ohne Zuziehung dieses Flurstückes ist die Schaffung des Weges Nr. 190 nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Meiningen, Frankental 1, PF 277, 98606 Meiningen einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

R. Franke
Amtsleiter

